

Industrielle Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **47 (1940)**

Heft 12

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

f) Für matte Ausführung darf ein Zuschlag von maximal Fr. —.40 berechnet werden.

g) Die bisherigen Gasierzuschläge erfahren keine Aenderung.

2. Mit Bezug auf die Belieferung der Garnhändler gelten die Bestimmungen gemäß Ziff. 3 und 4 der Verfügung No. 439 der eidg. Preiskontrolle vom 7. Oktober 1940.

3. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden nach den Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 1. Sep-

tember 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, sowie den Vorschriften der daseibst zitierten Erlasse bestraft.

4. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird Verfügung No. 415 vom 27. August 1940 außer Kraft gesetzt.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement,
Der Chef der Preiskontrollstelle.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweiz

Beimischungspflicht für Wollgarne. Gemäß einer Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes dürfen seit dem 4. November 1940 keine reinen Wollgespinste mehr hergestellt werden. Die vorhandenen Wollvorräte müssen gestreckt werden. Die Verfügung bestimmt, daß die Kammgarnspinnereien zurzeit nur Kammgarne herstellen dürfen mit einem durchschnittlichen Mischungsverhältnis von 70 Prozent Wolle und 30 Prozent anderen Materialien. Ebenso dürfen die Streichgarnspinnereien, Tuch- und Deckenfabrikanten in ihren für den zivilen Konsum bestimmten Garnen nur noch 70 Prozent des durchschnittlichen monatlichen Verbrauchs an Schafwolle im ersten Semester verarbeiten. Es ist jeder Spinnerei anheimgestellt, ob sie die 30prozentige Einsparung durch Beimischung von Kunstseide, Kunstseidenabfällen, Stapelfaser oder durch vermehrte Verwendung von Woll- und Baumwollabfällen (Deckel) erreichen will. Ein Einsatz von Rohbaumwolle oder anderen Baumwollabfällen als sog. Deckel ist untersagt. Die Verordnung findet keine Anwendung auf Armeelieferungen.

Frankreich

Organisationskomitee für die Textilindustrie. Aus Frankreich wird gemeldet, daß für die Textilindustrie und den Textilhandel im Rahmen des Gesetzes vom 16. August 1940 über die Organisation der Wirtschaft ein besonderes „Organisationskomitee“ gebildet wird. Ein solches Komitee ist vor einiger Zeit schon für die Automobilindustrie geschaffen worden. Maßgebend für die Schaffung des Komitees für die Textilindustrie dürften einerseits die große Bedeutung und andererseits die gewaltigen Schwierigkeiten der Rohstoffversorgung der Textilindustrie gewesen sein. Durch den Kriegszustand mit Italien und die englische Blockade ist die französische Textilindustrie von ihren frühern Rohstoffbezugsquellen vollständig abgeschnitten. Daraus ergibt sich ein Rohstoffmangel und der Zwang zu einer sparsamen Bewirtschaftung sowie die Notwendigkeit der Umstellung auf Kunstfasern und Ersatzstoffe.

Nach einer Meldung der Tagespresse werden die einzelnen Betriebe der Textilindustrie und des Handels auf zehn verschiedene Sektionen innerhalb des Organisationskomitees verteilt: 1. Baumwolle, 2. Wolle, 3. Seide (Stoffe aus Natur- und Kunstseide), 4. Kunstfasern, 5. Flachs und Hanf, 6. Jute und andere harte Fasern, 7. Lumpen, 8. Färberei und Appretur, 9. Nähgarn, Zutat, elastische Stoffe usw. und 10. Konfektion, Hilfs- und Nebenindustrien. Für jede Sektion wird ein besonderer beratender Ausschuss gebildet und ein verantwortlicher Direktor ernannt, der die eigentliche Leitung im Rahmen der nahezu schrankenlosen Vollmachten, die das Gesetz den Organisationskomitees für den betreffenden Industriezweig einräumt, auszuüben hat. Außerdem ist für das gesamte Textilgewerbe ein verantwortlicher Generaldirektor bestellt worden, bei dem die oberste Leitung liegt.

Umsatz der Seidentrocknungs-Anstalt Lyon im Monat Oktober 1940:

	1940 kg	1939 kg	Jan./Okt. 1940 kg
Lyon	91 022	92 068	1 043 034

Großbritannien

Verkaufsverbot für Seidenstrümpfe. Einer Verfügung des britischen Handelsministers zufolge dürfen ab 1. Dezember Seidenstrümpfe und seidene Unterwäsche in England nicht mehr verkauft werden. Diese Artikel dürfen künftig nur noch für Exportzwecke fabriziert werden. In der Begründung der Verordnung wird darauf hingewiesen, daß sämtliche Seidenvorräte des Landes für die Zwecke der Kriegführung reserviert bleiben müssen.

Erwähnt werden muß, daß die weiblichen Kriegsfreiwilligen aller Kategorien bereits von selbst nicht nur auf die seidenen Strümpfe, sondern auch auf jedes Schminken und Lippenfarben verzichtet hatten, so daß die neue Maßnahme lediglich die weiblichen „Zivilisten“ trifft.

ROHSTOFFE

Die Entwicklung des ungarischen Seidenbaus im Jahre 1939. Die Seidenerzeugung Ungarns fiel im Jahre 1939 überaus günstig aus. Die Kokonernte ergab die seit sechs Jahren nicht mehr erzielte Menge von 496 221 kg (1938: 267 195) trotzdem die Zahl der Seidenproduzenten bloß 19 393 gegen die vorjährigen 21 270 betrug. Dieser günstige Ertrag ist in erster Reihe dem Umstande zuzuschreiben, daß im Berichtsjahr der Einlösepreis für Seidenkokons 1. Qualität mit 1,80 Pengö, gegen den 1938 bezahlten Preis von 1,40 Pengö festgesetzt wurde. Bei den erhöhten Einlösepreisen hat die Seidenraupenzucht etwa 20 000 Familien für eine kurze, 35tägige Produktionsarbeit einen Nebenverdienst von 100 bis 200 Pengö eingebracht.

Außer der Förderung der Anpflanzung von Maulbeerbäumen auf öffentlichem und privatem Gelände hat das Landesinspektorat für Seidenzucht im Berichtsjahr zum erstenmal die Einbürgerung der Seidenzucht nach dem sogenannten italienischen System versucht. Dieses Zuchtssystem stützt sich in

erster Reihe auf die Bepflanzung privater Gelände mit Maulbeerbäumen und besteht darin, daß das Maulbeerlaub mit den Zweigen abgeschnitten und zur Ernährung der in Entwicklung begriffenen Raupen benützt wird. Ein großer Vorteil dieses Systems ist die Zeit und Arbeitersparnis bei dem Laubsammeln. Das Inspektorat hat im Berichtsjahre aus den eigenen Baumschulen unentgeltlich und transportspesenfrei 476 520 Maulbeebaumsetzlinge und 116 459 Maulbeerbäume an Gemeinden und Privatleute verteilt. Bemerkenswert ist die 234,5%ige Erhöhung der Zahl der zu Zuchtzwecken unverzüglich verwendbaren, zur Anpflanzung geeigneten Bäume. In noch höherem Maße nahm die Menge der verteilten Maulbeerbaumsamen zu, die gegen 35 kg im Jahre 1938, im Berichtsjahr 367 kg ausmachten. Infolge der energischen Pflanzungstätigkeit hat das Land bereits 1 200 000 Stück Maulbeerbäume, was eine hochbedeutsame Zahl ist, wenn wir in Betracht ziehen, daß nach der Verkleinerung des Staates nur 300 000 Stück Maulbeerbäume übrig geblieben sind; das In-